

Beitragsordnung der Spvg Vermold e. V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie mögliche Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der erweiterten Vorstandssitzung der Spvg Vermold durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die erweiterte Vorstandssitzung beschließt die Höhe des Beitrags nach § 3 und § 4 dieser Beitragsordnung und Umlagen auf den Gesamtverein.
2. Die festgesetzten Beträge gelten für das Kalenderjahr, nach der Beschlussfassung.

§ 3 Regelbeiträge

1. Folgender Regelbeitrag wird von der Spvg Vermold erhoben. (Stichtag für die Beitragshöhe ist jeweils der 1. Januar):
 - Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahre.....54,00 EUR
 - Erwachsene 18 Jahre und älter.....72,00 EUR
 - Familienbeitrag.....114,00 EUR
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW und die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

§ 4 Besondere Beiträge/ Beitragsbefreiung

1. Folgende besondere Beiträge werden von der Spvg Vermold e.V. erhoben (Stichtag für die Beitragshöhe ist jeweils das nächste Kalenderhalbjahr nach Beschlussfassung):
 - Schüler ab 18 Jahre, Azubi, Studenten, Bundesfreiwilligen Dienstler, Praktikanten, freiwilliges soziales Jahr, Sozialhilfeempfänger, ALG2 Empfänger.....54,00 EUR (nur mit Nachweis und jährl. Abstufungsantrag)
2. Der Familienbeitrag gilt für max. 2 Erwachsene (Eltern) und alle Kinder (Jugendliche bzw. Schüler/Studenten unter 18 Jahren) aus einer Familie. Eheähnliche Gemeinschaften gelten ebenfalls als Familie. Der Familienbeitrag muss schriftlich beantragt werden. Schüler/Studenten müssen den Ausweis jeweils Anfang Januar neu vorlegen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen (z. B. Kontenänderung usw.).

§ 5 Beitragseinzug/ Barzahlung/ Mahnung

1. Die Beiträge nach § 3 und § 4 dieser Beitragsordnung sind Jahresbeiträge und werden durch Einzugsermächtigung je zur Hälfte im Januar und Juli eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Beim Eintritt im laufenden Jahr wird ein anteiliger (1/12 pro Monat) Beitrag für das Jahr eingezogen.
2. Die Beibringung der säumigen Mitgliedsbeiträge obliegt den Abteilungen. Die entsprechenden Rückbuchungskosten und säumigen Mitgliederbeiträge sind von den Abteilungen zu tragen und werden 6 Wochen nach Erhalt der Fehlerliste in Rechnung gestellt.
3. Barzahlungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Hauptverein erfolgen. Dieser Antrag muss 4 Wochen vor dem Mitgliedereinzug aus § 5.1 gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hauptverein.
4. Die 1. Mahnung erfolgt durch den Hauptverein. Die weitere Eintreibung der säumigen Mitgliedsbeiträge obliegt den Abteilungen nach § 5.2.
5. Über die Vorgehensweise bei abteilungsbezogenen Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung (Spartenbeitrag). Die etwaige Höhe ist in den Abteilungen nachzufragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung der Spvg Vermold e.V. wird durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes erlassen und verlängert sich automatisch bis zur nächsten Beschlussfassung.

Erweiterter Vorstand
Vermold, 30.11.2016